

und mehr Abstand.¹²⁰ Dies geschieht wohl aus der Einsicht heraus, dass der moderne Staat um der Einheit der Rechtsordnung und um der Freiheit und Gleichheit seiner Bürger willen in einer zunehmend konfessionell gemischteren Bevölkerung allgemeine Normen setzt, für deren einheitliche Interpretation und Auslegung er einstehen und sie einheitlich vollziehen muss.¹²¹ Mit Blick auf eine konsequente Durchsetzung der Religionsfreiheit und des Gleichheitssatzes (Art. 31 LV)¹²² ist einer der Hauptkritikpunkte des heutigen staatskirchenrechtlichen Systems die privilegierte Stellung der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche. Ihre öffentlichrechtliche Rechtsstellung soll nicht mehr verfassungsrechtlich verankert werden bzw. bleiben.¹²³

Landesschulrat (Art. 95 LV), dem nach Art. 3 des bisherigen Schulgesetzes (1929) auch ein Mitglied aus der (katholischen) «Landesgeistlichkeit» angehörte, abgeschafft.

¹²⁰ Vgl. die kirchlichen Stellungnahmen zum Schwangerschaftsabbruch im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform (StGB 1988 in Fn 4) und neuestens die Scheidungsreform (vorne Fn 11). Ein solcher Vorschlag wäre 1973 noch nicht möglich gewesen, obwohl auch damals staatlicherseits klargestellt worden ist, dass der Staat nicht ausschließlich konfessionell-katholische Gesichtspunkte berücksichtigen darf. Siehe dazu den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Schaffung eines neuen Ehegesetzes vom 19. Oktober 1973, S. 5, und die Ausführungen bei *Peter Sprenger* (Fn 8).

¹²¹ Vgl. *Martin Heckel*, «In Verantwortung vor Gott und den Menschen...» – Staatskirchenrecht und Kulturverfassung des Grundgesetzes 1949–1989, in: 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland. 40 Jahre Rechtsentwicklung. Tübingen 1990, S. 22 f. In diesem Sinne auch der Bericht und Antrag der Regierung vom 19. Oktober 1973 an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Schaffung eines neuen Ehegesetzes, wenn es dort heisst: «Eine Vereinheitlichung des Eherechts für alle Konfessionen ist daher angebracht. Staatliche und kirchlich-katholische Rechtsordnung sind ihrem Selbstverständnis nach nicht miteinander vergleichbar und können nicht in Einklang gebracht werden. Nach der Verfassung kann die staatliche Ehejurisdiktion nicht zu Gunsten der kirchlichen aufgegeben werden» (S. 5).

¹²² So ist beispielsweise das deutsche Staatskirchenrecht im Prinzip der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates zusammengefasst, das auf der weltlichen Legitimität des säkularen Verfassungsstaates, auf der Gleichheit vor dem Gesetz und auf der Religionsfreiheit basiert. Vgl. *Peter Badura*, Das Staatskirchenrecht als Gegenstand des Verfassungsrechts. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: *Joseph Listl / Dietrich Pirson* (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 211 (223).

¹²³ Vgl. Art. 46 Abs. 3 des Verfassungsvorschlages der Freien Liste, der die Möglichkeit vorsieht, dass der Staat Religionsgemeinschaften als «öffentlich-rechtliche Körperschaften» anerkennen kann und der keine Rücksicht mehr darauf nimmt bzw. davon absieht, dass die römisch-katholische Kirche in ihrem öffentlich-rechtlichen Status mit den herkömmlichen Vorrechten und Privilegien und ihren Einrichtungen von Verfassungen wegen gesichert ist. So in Freie Liste Info 3/96, S. 12. Ihre Vorstellungen über eine zeitgemässe Staatskirchenordnung legt die Freie Liste im Beitrag «Das Kreuz mit der Kirche» in: Freie Liste Info 3/1998, S. 1 ff., insbesondere S. 6 f., dar. Ausgangspunkt ihrer Argumentation ist der religiös neutrale Staat. Vgl. auch den Bericht und Antrag